

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor



Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge

Scheibenberg

mit Ortsteil

Oberscheibe

Amtsblatt

5. Jahrgang / Nummer 50

Monatsausgabe

Dezember 1994

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ein Jahr voller Höhepunkte und wichtiger Entscheidungen liegt hinter uns. Der Gemeindefusionsvertrag mit Oberscheibe, die Weihe unseres neuen Aussichtsturmes, die Kommunalwahlen, der Tag der Sachsen in Annaberg-Buchholz – welche markante Punkte!

Unvergessen bleiben aber genauso persönliche Ereignisse und Erfahrungen, die jeder einzelne für sich durchstehen und erleben mußte. Der Streit um unser Trinkwasser und Bankräuber erregten unter anderem mit Recht die Gemüter. Schmunzeln konnten wir über die heiß geführte Diskussion um eine Litfaßsäule, und sehr ärgerlich empfand ich die „Raserei“ durch unseren Stadt-

park. Freude, Leid und Ärger liegen eben nahe beieinander. Es ist schon oftmals ein Kunststück, immer wieder aufs neue schlichtend, beruhigend und aufklärend zugleich die Belange unserer Bürger im Sinne aller gerecht zu vertreten. Gesetzliche Regelungen, schwierige Finanzierungen, eine Unmenge von verwaltungstechnischen Verfahren und vieles mehr bereiten uns im alltäglichen Leben nach wie vor Sorgen.

Trotzdem macht es Spaß, Kommunalpolitik zu betreiben, und ich freue mich immer wieder, wenn sich das Bild unserer Stadt zum Positiven verändert. Herzlichen Dank an alle, die diese gute Entwicklung unseres Ortes mittragen und mitverantworten, ob nun mein Stellvertreter, unsere Stadt- und Ortschaftsräte, die Mitglieder der Ausschüsse, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Fortsetzung auf Seite 3



Aus unserem Inhalt

Arzttermine/Geburtstage	S. 2
Lob des Monats	S. 3
Erzgebirgszweigverein	S. 4
Sportverein/Ortsverschön.-Verein	S. 5
Rassekaninchenzüchterverein	S. 6
Feuerwehr/Skatverein	S. 7
AG Heimatgeschichte	S. 8
Aus Scheibenbergs Vergangenheit	S. 9
Ergebn. Turmwettbewerb/Humor	S. 10
Stadtratsinformationen	S. 11
Polizeiverordnung	S. 12
Familienzentrum Crottendorf	S. 18
Anzeigen/Glückwünsche	S. 20
Weihnachtliches Scheibenberg	S. 22
Nachrichten aus Oberscheibe	S. 27
Weihnachtsveranstaltungen	S. 28

Die Hauptstraße (heute Silberstraße)

im Winter 1965

Foto: Christa Springer

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Dezember -



28.11. - 01.12.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
	Tel. (03 73 49) 82 77	Elterleiner Straße 3
02.12. - 04.12.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
05.12. - 08.12.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
	Tel. (0 37 33) 6 50 79	R.-Breitscheid-Straße 3
09.12. - 11.12.	Dipl.-Med. Weiser	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 4 70	Salzweg 208
12.12. - 15.12.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
16.12. - 18.12.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 2 61	An der Arztpraxis
19.12. - 22.12.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
23.12. - 24.12.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
25.12.	Dipl.-Med. Brendel	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 72 19	An der Arztpraxis 52 A
26.12.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
27.12. - 29.12.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
30.12. - 31.12.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf
01.01.95	Dipl.-Med. Weiser	Crottendorf
02.01. - 05.01.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags
19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Dezember -



28.11. - 04.12.	Herr DVM Chr. Günther	Hermannsdorf
	Tel. (0 37 33) 2 33 30	Hauptstraße 1
05.12. - 11.12.	Herr Dr. P. Levin	Geyer
	Tel. (03 73 46) 7 77	A. d. Pfarrwiese 56
12.12. - 18.12.	Frau DVM G. Schnelle	Dörfel
	Tel. 0 37 33) 2 26 25	Dorfstraße 29
19.12. - 25.12.	Herr Dr. R. Meier	Königswalde
	Tel (0 37 33) 2 27 34	Fabrikstraße 4 a
26.12. - 01.01.	Herr Dr. R. Haase	Neudorf
	Tel. (03 73 42) 81 64	Crottendorfer Str. 5



Geburtstage - Scheibenberg -



Dezember

02.12.1907	Wiesner, Hildegard	Elterleiner Straße 10	87
19.12.1912	Werner, Hedwig	Wiesenstraße 1	82
06.12.1913	Trommler, Else	Pfarrstraße 10	81
14.12.1913	Löser, Irmgard	Klingerstraße 12	81
22.12.1913	Irmisch, Fritz	Pfarrstraße 14	81
30.12.1913	Großer, Johannes	Silberstraße 26	81
13.12.1919	Seyfert, Rudi	Lindenstraße 33	75
16.12.1919	Kreher Paul	Am Bahnhof 3	75
15.12.1924	Triebe, Lisa	Dorfstraße 18	70

Die Stadtverwaltung gratuliert allen Jubilaren auf das herzlichste.

Zum Fest der Diamantenen Hochzeit gratulieren der Stadtrat, der
Bürgermeister und die Verwaltung am 25.12.1994 Herrn Walter
Brauer und Frau Elisabeth auf das herzlichste, verbunden mit
dem Wunsche für viele weitere schöne gemeinsame Jahre.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Dezember -

26.11. - 27.11.	Frau Dr. D. Steinberger	Neudorf
	Tel. (03 73 42) 81 57	Karlsbader Straße 163
03.12. - 04.12.	Frau Dr. B. Böhme	Schlettau
	Tel. (0 37 33) 6 50 88	Böhmische Straße 76
10.12. - 11.12.	Herr Dr. Th. Steinberger	Cranzahl
	Tel. (03 73 42) 5 25	
17.12. - 18.12.	Frau Dipl.-Stom. Chr. Lorenz	Scheibenberg
	Tel. (03 73 49) 2 56	Breitscheid-Straße 22
24.12.	Herr Zahnarzt K. Härtwig	Geyer
	Tel. (03 73 46) 61 92	Altmarkt 15
25.12.	Herr Dipl.-Stom. A. Melzer	Elterlein
	Tel. (03 73 49) 74 70	Neubau 14
26.12.	Frau Dipl.-Stom. K. Siegert	Mildenaue
	Tel. (0 37 33) 5 34 58	Plattenthalweg 1 b
31.12.	Frau Dipl.-Stom. B. Dabel	Geyer
	Tel. (03 73 46) 3 76	An der Pfarrwiese 92
01.01.95	Frau Dr. M. Müller	Neudorf
	Tel. (03 73 42) 81 94	Siedlung 1

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen
Zahnärzte samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokal-
seite - Verschiedenes)

Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats
in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

3. Dezember.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem
Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.



Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 14. Dezember 1994,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

Freitag, 9. Dezember 1994, 20.00 Uhr, Erbgericht
Jahreshauptversammlung

Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

MÄNNER

Montag, 5. Dezember 1994, 19.00 bis 21.00 Uhr,
Jahresrückblick

JUGEND

Freitag, 16. Dezember 1994, 15.00 bis 18.00 Uhr,
Weihnachtsfeier

mit ihren Einrichtungen, die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren oder unsere Vereine, Parteien und Kirchen, Gewerbetreibende, Handwerker und Bauschaffende, alle haben einen Anteil an diesem Vorwärtskommen. Danken möchte ich gleichfalls allen Bürgerinnen und Bürgern, die wiederum mitgeholfen haben, in Scheibenberg und Oberscheibe Akzente zu setzen.

Ich wünsche Ihnen allen eine friedvolle besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Christfest. Allen Kranken und Gebrechlichen wünsche ich baldige Genesung, den Senioren einen weite-

ren frohen Lebensabend und unseren Kindern viel Schnee, gutes Winterwetter und einen fleißigen Weihnachtsmann.

Bis ins neue Jahr grüßt Sie sehr herzlich

Ihr



Wolfgang Andersky
Bürgermeister

*Eine besinnliche Adventszeit sowie eine gesegnete und friedvolle Weihnacht
in der Hoffnung auf ein gesundes neues Jahr 1995 in Zufriedenheit
mit viel Kraft, Gottes Segen und Schutz für die vielen
anstehenden Aufgaben, die uns das neue Jahr bringen wird,
wünscht allen Scheibenbergern und Oberscheibern
sowie den Gästen der Stadt
die Stadtverwaltung*



Sitzungstermine

Nächste Stadtratssitzung 19. Dezember 1994
Nächste Bauausschußsitzung 21. Dezember 1994

Die Sitzungen finden jeweils im Ratssaal statt und beginnen um 18.00 Uhr.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

**Öffnungszeiten der
Paß- und Meldebehörde Crottendorf
in der Zeit vom 27.12. bis 30.12.1994**

Dienstag, 27.12.1994, 8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 28.12.1994, 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag, 29.12.1994, 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag, 30.12.1994, 8.00 - 12.00 Uhr

Die Nebenstellen in Scheibenberg und Schlettau bleiben in dieser Zeit geschlossen.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, in Crottendorf vorzusprechen.

Schaarschmidt
Meldebehörde

Lob des Monats



Familie Pfau musizierend im Hintergrund

Den Eheleuten Pfau gilt in diesem Monat unser Lob. Wenn ein kulturelles Rahmenprogramm gebraucht wird, wie z. B. im Erzgebirgsverein oder beim Sauerkrautfest, waren sie immer dabei.

Auch die diesjährige Oberscheibener Rentnerweihnachtsfeier wird von ihnen musikalisch gestaltet.

Dafür herzlichen Dank vom Ortsvorsteher und vom Ortschaftsrat.

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.

„Unnere neie Fahn“



Bei dann schie'n Ablick unnerer Maad, (de Manner eigeschloss'n) ka mr schnell genug sich wieder ne Sommer wünsch'n. Doch gehust warn mr wos grieg'n – es wart schneie un schneie un schneie!



Su zeig'n mr eich hat de Fahn von dr annern Seit. Bede Seiten sei wunnerschie, wur uns gesaat ben großen Imzug in Anneberg.

Nu gieht's weiter mit de Spendr:

Uhlig, Brunhilde
Schubert, Herbert
Keilig, Alfred
Burkhardt, Klaus
Gerber, Gerhard
Müller, Helga
Berthold, Patrick
Janke, Marie
Kowalski, Ingrid
Weigel, Karl
Groß, Lene
Hentschel, Gerd
Kreißl, Adalbert
Wurlitzer, Gilda
Schäffter, Vroni
Fritsch, Bernd
Seltmann, Marianne
Haase, Wolfgang
Mäuser, Gustav
Hillig, Erhard
Häberlein, Wolfgang
Unger, Werner
Mauersberger, Horst
Wiesner, Peter
Großer, Johannes
Wagner, Fritz
Andersky, Erwin

Bauer, Manfred
Bräuer, Gisela
Götz, Ingrid
Graupner, Wolfgang
Kunze, Birgit
Gruß, Gisela
Donat, Hannelore
Franke, Angelika
Meinhold, Heinz
Freitag, Rebekka
Weigel, Marianne
Kreißl, Christine
Ficker, Marianne
Wolf, Martin
Weisflog, Manfred
Seltmann, Heinz
Fam. Günter Kerbstat
Fam. Reinhard Flath
Unger, Peter
Walter, Olga
Fam. Christoph Flath
Fam. Walter Flath
Fam. Gert Hörnig
Schmisch, Gotthold
Josiger, Martin
Köthe, Andreas
Fiedler, Christian
Kowalski, Erhard
Lanzenberger, Gerthold
Wagner, Eberhard
Wolf, Traudchen
Schubert, Thea
Demmler, Lisa
Fam. Engelhardt, A.

Aalen
Aalen
Chemnitz
Ellwangen
Borstendorf
Chemnitz
Markersbach
Gundelfingen
Ellwangen
Schlettau
Annaberg-Buchholz

Sachspenden zur Fertigstellung der Fahne mit Fahnenstange, und Querstange, Fahnentasche, Sicherheitshaken und Montage wurden erbracht durch

Fam. Egbert Springer
Fam. Gotthard Springer
Fam. Jürgen Weisflog
Seyfert, Horst
Neubert, Roberto

De Bannerfahn wart fernerhie ihre Höhepunkte im Vereinslabm hobn, dos stieht fest, un dorüber kenne mr uns alle freie, gell, Herr Vorstand! Ze Weihnachten brauchn mr kaa Fahn. Do is wuhl e gemütliche Weihnachtsstub, Besuch von de Kinner un Enkele, wos Gutes ze Assen offen Tisch un Frieden in dr Walt, dos, was uns glücklich un fruh macht.

Dankbarkeit sollte unner Harzen durchzieh. Freundlichkeiten sollten wir froh aanamme. Besonders die Freundlichkeit unneres Gottes ze Weihnacht, dos Geschenk an die Walt, an Diech un an miech, sei göttliches „Friede auf Erden“. Su solls a dieses Gahr wieder vielerlei Weis uns nahe gebracht werdn. Frohe, gesegnete Weihnachtszeit wüschd Euch mit dem alten Bergmannsgruß

„Glück auf!“
Euer Vorstand

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

„Prinzenpaar“ stattet Stadtrat einen Besuch ab



„Scheibenger Hübelnarren – Spott frei“ in die närrische Saison

11.11.1994 Vormittag, „großer Bahnhof“ im Rathaus unserer Bergstadt. Das hatte das altehrwürdige Haus noch nicht gesehen. Auf dem Gang zur Bücherei ein buntes Gewimmel. Vorherrschend die Stadtfarben Rot/Weiß.

Der erste „Elferrat“ und die erste „Funkengarde“ des SSV 1846 Scheibenberg formierte sich, und punkt 11.11 Uhr öffnete sich das Tor zum Ratssaal.

Einmarsch der Faschingsdelegation des SSV und als besonderer Glanzpunkt, Faschingsprinz Thomas der I. mit Prinzessin Kerstin, im „bürgerlichen Leben“ als Bäckermeister Thomas Kreißl mit Gattin bekannt.



Dann eine Überraschung, der Auftritt des „Elferrates“ und der „Funkengarde“ zum gemeinsamen „Närrischen Hübeltanz“. Mit Spannung wurde eine Erklärung des „Elferrates“ erwartet und schließlich auch kundgetan: „Seit 11.11 Uhr am 11. im 11. ist die „Scheibenger Närrische Hübelerrepublik“ ausgerufen und Prinz Thomas der I. hat mit Prinzessin Kerstin die Regentschaft übernommen.

Der Bürgermeister Wolfgang Andersky und die anwesenden Ratsherren nahmen diese Mitteilung gelassen entgegen und stellten auch gleich ein Ressort zum Mitregieren zur Verfügung. Naheliegender handelt es sich um das Ressort Stimmung, Humor und gute Laune.

Damit diese drei „Spaßmacher“ auch in unserer Bergstadt Einzug halten können, wurde der „Närrischen Hübelerregierung“, und zwar Prinz Thomas den I. persönlich, vom Bürgermeister der Stadtschlüssel übergeben.

Mit dem Versprechen des Prinzen, 111 Tage, bis zum Aschermittwoch, ein Regent für Humor und gute Laune zu sein, und einem Da capo des „Närrischen Hübeltanzes“ fand dieser denkwürdige „Närrische Staatsbesuch“ sein Ende.

Aus witterungsbedingten Gründen war für das „Zeremoniell“ der Ratssaal gewählt worden. Schade, daß der Faschingsdelegation keine Information über die Anwesenheit vieler interessierter Bürger vor dem Rathaus zuzug.

Prinz Thomas der I. mit Prinzessin Kerstin und die gesamte „Närrische Delegation“ hätten in dünnen Kostümen ein paar Minuten „Frieren“ gerne über sich ergehen lassen.

Man möge diese unbeabsichtigte Panne entschuldigen, Der Fasching hat ja auch erst begonnen.

Trotz Fasching wird natürlich auch recht umfangreich im SSV 1846 Scheibenberg Sport getrieben.

Zwar steht der Dezember nicht mehr im Zeichen von „König“ Fußball; es stehen nur noch die beiden Punktspiele: Scheibenberg A-Jugend gegen Pöhla A-Jugend (03.12.94, 14.00 Uhr) und Tannenberg A-Jugend gegen Scheibenberg A-Jugend (10.12.94, 14.00 Uhr) auf dem Programm.

Dafür wird in unserer Turnhalle Hochbetrieb herrschen.

Wir möchten besonders noch einmal auf nachfolgende sportliche Möglichkeiten für jedermann hinweisen:

montags ab 15.15 Uhr Gymnastikübungsstunde für Seniorensport

Alle Seniorinnen und Senioren sind im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit bei dieser altersgerechten Gymnastik herzlich willkommen.

montags weiterhin das beliebte Training der Laufgruppe in der Turnhalle

16.15 Uhr Kindergruppe

18.00 Uhr Jugend und fortgeschrittene Kinder

dienstags ab 17.00 Uhr Tischtennistraining für Wettkampfsportler und alle, die Tischtennis betreiben wollen, gleich welchen Alters

mittwochs ab 19.30 Uhr Volleyball für alle, die Interesse an dieser freizeitsportlichen Betätigung haben. Auch Anfänger sind willkommen.

Der Vorstand

Der Ortsverschönerungsverein Scheibenberg e. V.



Am Ende eines ereignisreichen Jahres möchte ich mich nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes beim bisherigen Vorstand und bei allen Mitgliedern für die geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken. Dem neuen Vorstand wünsche ich gute Ideen und Freude für die kommenden zwei Jahre.

Ein besonderer Dank gilt auch allen Sponsoren, die unser Tun im vergangenen Jahr unterstützten und auf die wir hoffentlich auch weiterhin bauen können. Ihnen allen wünschen wir ein recht friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Die Weihnachtsfeier unseres Vereins findet am 7. Dezember um 19.30 Uhr im Mehrzweckgebäude (Hort) statt. Der Vorstand trifft sich bereits um **19.00 Uhr**.

Renate Kerbstat
1. Vorsitzende

Aus dem Vereinsleben des Rassekaninchenzüchter- vereins 1889 Scheibenberg e. V.



Am 5. und 6. November fand im Volkshaus in Königswalde die 53. Kreisschau des Kreises Annaberg statt.

Unser Verein beteiligte sich mit 40 Tieren von 6 Züchtern. Dabei brachte der Zuchtfreund Werner Unger mit den Rassen Perlefeh, Kleininchilla und Kleinsilber (schwarz) gleich 3 Rassen zur Schau und errang neben mehreren ersten und zweiten Plätzen sogar 4 Pokale als Ehrenpreise.

Einen weiteren Pokal errang der Zuchtfreund Walter Vetter.

In der Kreisversammlung am Sonntag war unser Verein mit 4 Zuchtfreunden vertreten. Wir bedanken uns auf diesem Weg bei der Fa. Wolf GmbH Scheibenberg, die uns ein Fahrzeug für den Tiertransport zur Verfügung stellte.

Im Januar findet als Abschluß des Zuchtjahres die Kreisrammlerschau in Neudorf statt, an der sich unsere Zuchtfreunde ebenfalls beteiligen werden.

Der Vorstand wünscht nun allen Züchtern, Vereinsmitgliedern und Gönnern des Vereins eine gute Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Meichsner
Pressewart

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



Werte Bürger,
heute geben wir Ihnen einige Hinweise zum Umgang mit Kerzenlicht und zum Rauchen.

- Beim Abbrennen von Kerzen sorgen Sie vor allem dafür, daß diese sicher und in einem möglichst großen Abstand zu Gardinen, Möbeln und anderen brennbaren Materialen

stehen. Brennende Kerzen müssen immer unter Aufsicht sein!

- Benutzen Sie auf Böden, in Kammern, in Kellern oder bei der Suche nach Gegenständen in Schränken oder Kisten keine brennenden Kerzen, sondern nur elektrische Leuchten oder Taschenlampen.
- Vermeiden Sie es, im Bett zu rauchen. Glimmendes Bettzeug entwickelt giftige Gase. Das gleiche trifft zu, wenn sich Sessel oder andere Polstermöbel entzünden.
- Benutzen Sie beim Rauchen daher große Aschenbecher mit breitem Rand.

Unser diesjähriges Teichfest war wieder ein kinder- und familienfreundliches Ereignis in unserer Stadt. Allen Mitarbeitern und Helfern bei der Vorbereitung und Durchführung dankt der Vereinsvorstand auf das herzlichste. Daß den Kindern bei Spiel und Spaß auch dieses Jahr wieder schöne Präsente überreicht werden konnten, wurde durch die Hilfe und Unterstützung der nachstehend aufgeführten Sponsoren möglich, bei denen wir uns hiermit ganz herzlich bedanken.

Lotterie-Aannahme Bortné
Zweirad-Böttger
Brauerei Fiedler
Kaufhaus Spar / Enderlein
Blumengeschäft Großer
Elektronik-Härtel
Fachgeschäft Petra Heinz
Schreib- und Spielwaren-Kaiser
Quelle-Agentur
Schmidt-Brennstoffe
Uhrenfachgeschäft Schüppel
Sparkasse Scheibenberg
Marikas Einkaufscenter, Rübenua

FFW Scheibenberg
Köhler, Pressewart

Skatverein „Grundehrlich“ e. V. Scheibenberg

Terminänderung

Unser nächster Skatabend findet erst

am Samstag, dem 10.12. 1994, im Sportlerheim statt!
Beginn: 19.30 Uhr

Der Vorstand

Ablesung der Wasserzähler Meisterbereich I – Stichtagsablesung

Ort: Scheibenberg/Oberscheibe
Anzahl Wasserzähler: 493
Ablesezeitraum: 14.12. - 20.12.1994

AG Heimatgeschichte Scheibenberg

10 Jahre AG Heimatgeschichte – ein Grund zum Feiern

Am ersten Freitag im November konnte eine beträchtliche Zahl von Gratulanten anlässlich der Feierstunde zum 10jährigen Bestehen der AG Heimatgeschichte begrüßt werden.



Fotos: F. Naumann

Humorvoll und informativ hielt Peter Schmidt eine kleine Rede und vermittelte somit den Anwesenden einen Eindruck der vergangenen 10 Jahre.

Anschließend sprach Bürgermeister Wolfgang Andersky bewegende Worte über die AG Heimatgeschichte und die Tradition heimatgeschichtlicher Forschung in Scheibenberg. Mit Blumen und einer Geldspende dankte er für die geleistete Arbeit; ebenso erhielt die AG von Vereinen Geschenke, die mit großer Freude entgegengenommen wurden.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Gratulanten ganz herzlich bedanken und ihnen sagen, daß wir die erhaltenen Gelder für eine ständige Ausstellung im Aufgang des Turmes verwenden werden. Es soll über die Baugeschichte des alten und des neuen Turmes anschaulich informiert werden.

Mit der Feierstunde eröffneten wir die Postkartenausstellung im Ratssaal, wobei die große Menge Ansichtskarten von Scheibenberg für Erstaunen sorgte.



Wir konnten 326 Karten ausstellen, die in verschiedene Rubriken aufgeteilt wurden, so *mehrteilige Karten, Stadtansichten, Berggasthaus und Turm, Bergansichten, Marktplatz, Straßenzüge, Kirche, einzelne Gebäude, Liedpostkarten* und zwei Karten von *Oberscheibe*.



Die Ausstellung wurde mit ca. 400 Besuchern gut besucht, d. h., auf die Scheibenger Einwohnerzahl bezogen, 16,8 %.

H. Heidler

Farbfotokalender

Herr Alfred Danner, Herausgeber aus Gundelfingen, hat in Zusammenarbeit mit der AG Heimatgeschichte Scheibenberg einen Farbfotokalender über Gundelfingen und die beiden Partnerstädte Meung s. Loire und Scheibenberg gestaltet.

Mit diesem Kalender sollen die Verbindungen zwischen den Partnerstädten auch auf diesem Gebiet gefördert werden.

Der mit Originalfotos bestückte Kalender wird zum Verkauf in der Stadtverwaltung Scheibenberg, im Quelle-Laden sowie im Turmnebengebäude auf dem Scheibenberg angeboten.

Von Scheibenberg fanden eine Stadtansicht, ein Blick auf die Orgelpfeifen und eine Aufnahme vom neuen Turm Verwendung.

F. Naumann

AG Heimatgeschichte:

Aus Scheibensbergs Vergangenheit

Im folgenden möchten wir wieder mit dem Abdruck eines heimatgeschichtlichen Textes in loser Folge beginnen. Dieses Mal die sogenannte Dietrich-Chronik, Zweites Heft.

**„Kleine Chronik
der
freien Bergstadt Scheibenberg
mit Oberscheibe**

entworfen
von
M. Saal Benjamin Dietrich
d. J. Pastor allda

Zweites Heft

Leipzig,
gedruckt bei Wihl. Vogel, Sohn.
1855.

Vorwort

Seit dem Erscheinen des ersten Heftes meiner kleinen Chronik von Scheibenberg, auf Veranlassung des Reformations-Jubelfestes im Jahre 1839, sind nun bald 16 verhängnisvolle Jahre vergangen, aus welchen die Geschichte die merkwürdigsten Ereignisse zu erzählen hat. Diese Ereignisse werden allerdings in größeren Geschichtswerken nachzulesen sein, da wir uns in einer kleinen Stadtchronik nur auf einen engeren Gesichtskreis zu beschränken haben. Während diese geraumen Zeit habe ich aber nicht nachgelassen Stoff zu sammeln zur Vervollständigung unserer Chronik, und ich habe besonders aus dem hiesigen Raths-Archive, dessen Benutzung mir gefälligst überlassen wurde, ein reiches Material gewonnen, wodurch ich mich nun in den Stand gesetzt sehe, eine fast vollständige Geschichte unserer Stadt, bis auf ihre Entstehung zurück, im Auszuge für das allgemeine Bedürfniß zu liefern.

Anfangs war es mein Plan, das erste Heft vom J. 1839 völlig umzuarbeiten und den angesammelten neuen Stoff einzuweben. Das würde allerdings den Vorteil gewährt haben, daß Manches wegbleiben, Manches berichtigt, Alles an seinem Orte angebracht und so, zur leichtern Uebersicht, ein vollständiges Ganzes geliefert hätte werden können. Ich scheute indeß den Kostenpunkt, zumal da der neue Stoff von dem alten recht gut geschieden werden konnte. Daher folgt hiermit in einem 2. Hefte die Ergänzung und Fortsetzung des ersten, wovon noch Exemplare bei mir zu haben sind. Das 2. Heft aber unterscheidet sich von dem 1. insbesondere dadurch, daß es hauptsächlich von Personen handelt, welche der Geschichte der hiesigen Kirchengemeinde angehören, und einen Nachtrag der ältesten und neuesten Geschichte der Parochie enthält; während das erste Heft mehr von Sachen und äußern Zuständen handelt. An

mehrem Stellen habe ich indeß, zur besseren Uebersicht, Altes und Neues vereint. Nun sind zwar gerade jetzt, bei so anhaltender, großer Noth, die Zeitumstände sehr ungünstig zur Herausgabe dieses 2. Heftes meiner Chronik, und sich war deshalb lange unentschlossen, sie zu bewerkstelligen. Mehrere Gründe schienen mir indeß doch überwiegend zu sein für die Ausgabe. Erstlich wird der Preis für dieses Heft von keiner großen Bedeutung sein können; dann weiß ich auch nicht, ob jemals, nach den äußeren Umständen, die Noth abgerechnet, eine günstigere Zeit kommen wird für ein solches Unternehmen; und da ich selbst in den Jahren bereits weit fortgeschritten bin, so ist der Fall leicht denkbar, daß der mühsam angesammelte Stoff in meinen Papieren verloren gehen und nie wieder aufgefunden werden kann, wenn er nicht durch den Druck veröffentlicht worden wäre.

Ueberdies pflegt man Erinnerungstage an wichtige Ereignisse der Geschichte durch Programme und Stiftungen zu verherrlichen. Dafür liegen nun in nächster Zukunft wichtige Momente vor uns. Das laufende Jahr 1855 enthält insbesondere 2 Veranlassungen zur Jubelfeier.

1. In der Nacht vom 7. bis 8. Juli des Jahres 1455 raubte Kunz von Kaufungen die beiden Prinzen Friedrich des Sanftmüthigen, Ernst und Albert, mit Hülfe von 9 Gehülften, aus dem Residenzschlosse zu Altenburg. Diese beiden Prinzen wurden in unserer Nähe aus Räubers Händen befreit. Kunz wollte mit Albrecht, dem jüngern Prinzen, 12 Jahre alt, durch die Rabensteiner und Grünhayner Wälder nach seinem Schlosse Eisenberg in Böhmen entfliehen. Auf dem Fürstenberge bei Grünhayn, wo sich nun Kunz sicher glaubte, wollte der Prinz durch Beerensuchen seinen Durst stillen. Da nahm Kunzen der Köhler Georg Schmidt gefangen. Die Raubgenossen Kunzens, von Schönfels und von Mosen, sollten, verabredetermaßen, mit dem ältern Prinzen, Ernst, durchs Voigtland und Franken Kunzen folgen. Da aber allenthalben Aufforderungen ergangen waren zu ihrer Verfolgung, überall die Glocken ertönten und jene von dem Schicksale Kunzens hörten, versteckten sie sich in der sogenannten Teufelskluft, an der Mulde, zwischen Stein und Hartenstein. Kunz war erst nach Grünhayn, dann nach Zwickau abgeführt worden, wohin sich diese an den Schloßhauptmann wendeten und um Gnade baten. Kunz wurde am 14. Juli zu Freiberg, Dietrich, sein Bruder, am 31. Juli zu Altenburg enthauptet, Schwalbe und Schweinitz wurden mit glühenden Zangen geknippen und geviertheilt, von Mosen und von Schönfels wurden Landes verwiesen. Die beiden Prinzen wurden zu Chemnitz ihren Eltern wohl erhalten zurückgegeben. Ihre und Schmidts Kleider werden zu Ebersdorf aufbewahrt, und Schmidt, nachmals Triller genannt, erhielt eine ansehnliche Begnadigung. So wurden diese beiden Stammväter der noch regierenden Sächsischen Regenten, Ernst und Albrecht, aus großer Gefahr gerettet.

Bereits am 8. Juli 1822 wurde auf dem Fürstenberge ein Denkmal errichtet. Im Jahre 1838 wurde von freiwilligen Beiträgen ein Köhlerhaus erbaut, welches am 8. Juli 1839 feierlich eingeweiht wurde. Eine Ansicht des Residenzschlosses zu Altenburg und die Bildnisse Sr. Majestät des Königs Friedrich August, der beiden Prinzen Ernst und Albrecht, und des Köhlers Schmidt sind in dem Zimmer aufgehängt.

Zur Jubelfeier 1855 ist es, durch Veranlassung des Herrn Bürgermeister Weidauer in Schwarzenberg, im Werke, an diesem Berge ein Anstalt zu errichten zur Versorgung verwaorlster Kinder, welcher Vorschlag bei einer Berathung in Grünhayn vielseitigen Anklang und Beifall gefunden hat.

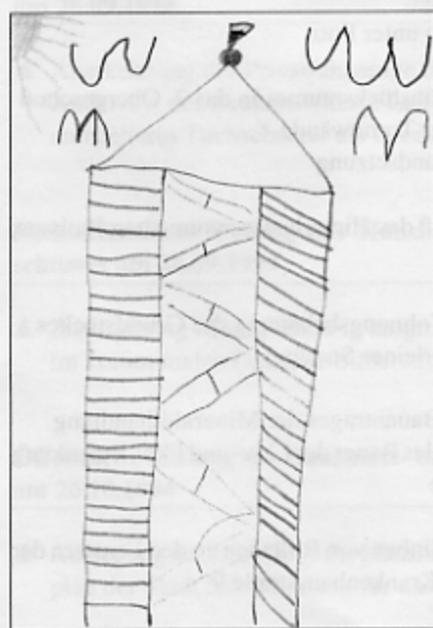
2. Ferner steht uns in diesem Jahre in Aussicht eine Jubelfeier zur dankbaren Erinnerung an den im Jahre 1555 am 26. September eingetretenen Augsburgischen Religionsfrieden, bei welchem unserer evangelisch-lutherischen Kirche gleiche Rechte mit der katholischen Kirche, nach langem Kampfe, zuerkannt wurden.

3. Hierauf dürfte insbesondere das Jahr 1859 für uns ein denkwürdiges Jahr sein. Zum Jahre 1559 erfolgte nämlich die Einverleibung des sogenannten oberwäldischen Theils des Erzgebirges, beziehentlich des Amtes Crottendorf mit Scheibenberg, in das damalige Kurfürstenthum Sachsen, unter Kurfürst August. Bis dahin hatte auch Scheibenberg u. f. f. zu den sehr umfangreichen Besitzungen der Grafschaft Hartenstein gehört. Den Grafen von Schönburg, Ernst und Wolf, verdankte aber Scheibenberg nicht nur seine Entstehung, sondern überhaupt viele Wohlthaten und große Begünstigungen. Wie die Fürsten und Grafen von Schönburg fortwährend, durch ihre edle Fürsorge für die Bedürfnisse ihrer Unterthanen, besonders aber um Kirche und Schulen sich große Verdienste erworben haben, so erfreute sich vormals auch die Parochie Scheibenberg über edlen Fürsorge.

Fortsetzung folgt

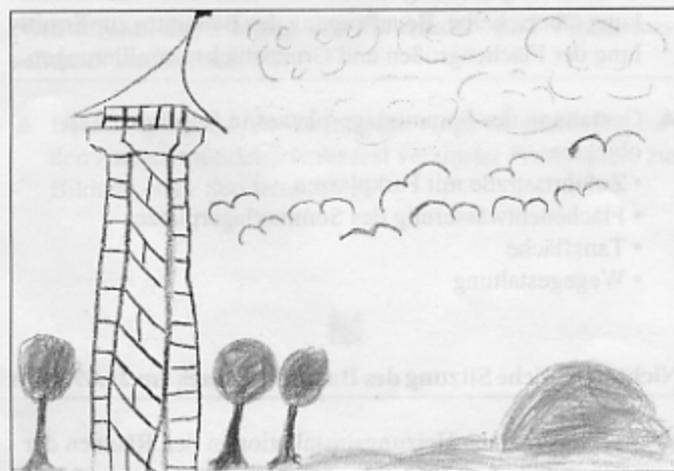
Ergebnisse des Turmwettbewerbes

„So seh' ich unseren Turm!“



Armin Raupbach
Kindergarten
6 Jahre

Therese Burkhardt
Kindergarten
6 Jahre



Unser Witzbild:



Aus dem Leben gegriffen:

Gesetzkuriosa

Noch immer sind in den USA recht eigenartige örtliche Gesetze in Kraft. In Youngstown (Ohio) ist es verboten, Fahrgäste auf dem Dach von Taxis zu befördern. In Seattle (Washington) dürfen lebende Fische in öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert werden, wenn sie sich „sehr friedlich verhalten“.

Anekdote:

Nach höherem Vorbild

Im Jahre 1882 besetzten britische Truppen Ägypten und nahmen Besitz vom Suezkanal. Der britische Premier Gladstone verteidigte die ihm von der Presse vorgeworfenen Grausamkeiten seiner Truppen mit den Worten: „Wir kamen in dem Bewußtsein, daß wir dazu berechtigt sind, zu tun, was wir taten.“

Kurz darauf, so wird berichtet, wurde in London ein Mann vor Gericht gestellt, der es gewagt hatte, in eine Bank einzubrechen. In der Gerichtsverhandlung verteidigte sich der Einbrecher mit den Worten:

„Ich beziehe mich auf die Aussagen von Lord Gladstone und antworte mit seinen Worten; Ich tat das in dem Bewußtsein, daß ich dazu berechtigt war, das zu tun, was ich tat.“

gezeichnet: AG Heimatgeschichte, H. Heider

Der Stadtrat informiert

In den vergangenen Sitzungen wurden folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 17.10.1994

- ▲ Verabschiedung Turnhallenordnung
- ▲ Verabschiedung Verbandssatzung zur Vereinbarung über die Bildung des „Verwaltungsverbandes am Scheibenberg“, bestehend aus den Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg und Walthersdorf, in der 7. Fassung
- ▲ Entwurfsauslegung der Haushaltssatzung mit Planteil für das Rechnungsjahr 1995
- ▲ Verabschiedung der Polizeiverordnung der Stadt Scheibenberg
- ▲ Übernahme der Schirmherrschaft für die Feierlichkeiten anlässlich des 150jährigen Bestehens der Spiel- und Sportvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.
- ▲ Vergabe Hausnumerierung Verbindungsstraße 2
- ▲ Vergabe Hausnumerierung Silberstraße 2 a
- ▲ I. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Scheibenberg in der Fassung vom September 1993 im Bereich des Kälberstalles, Dungplatz und Umfahungsstraße im Süden der Stadt Scheibenberg; Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 17.10.1994

- ▲ Auftragsvergabe zur Realisierung der Erschließung des Gewerbegebietes am Bahnhof in den Bereichen Kanalbau, Hausanschlüsse Kanal, Wasserleitung, Hausanschlüsse Wasserleitung und Straßenbau an die BAS Scheibenberg
- ▲ Grundstücksveräußerung Flurstück Nr. 353/5 der Gemarkung Scheibenberg
- ▲ Vergabe der in Einrichtung befindlichen Gewerberäume im Innenhof der Adler-Apotheke an Frau Dorothea Wagner zur Einrichtung eines Cafés

Öffentliche Sondersitzung des Stadtrates am 10.11.1994

- ▲ Erklärung des Stadtrates, den 2. Entwurf zum Mittelschulanbau der Stadt Scheibenberg als Grundlage zur Fördermittelbeantragung zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen einer Inaussichtstellung eines positiven Bewilligungsbescheides zur Mitfinanzierung des Bauvorhabens entsprechend der Haushalts- und Finanzplanung den förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zu beantragen und zu erwirken. Ein Bauvorbescheid ist zu

beantragen. Der vorgegebene Finanzierungsrahmen, entsprechend der vorbeschlossenen Haushalts- und Finanzplanung, ist einzuhalten.

- ▲ Bürgschaftserklärung für die Errichtung einer Abwasserleitung in der Rudolf-Breitscheid-Straße bei Auflösung der Abwasserabteilung des Regionalen Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“ bis zur Übernahme der städtischen Abwasseranlagen durch den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 21.09.1994

- ▲ Zustimmung zum Bebauungsplan Wohnungsbau „Straße des Friedens“ in Crottendorf
- ▲ Zustimmung zum Vorhaben- und Erschließungsplan der Interessengemeinschaft „Eigenheimbau Am Ziegenberg“ in Crottendorf
- ▲ Befürwortung des Abschlusses von Pachtverträgen
- ▲ Zustimmung zu Umbau- und Sanierungsarbeiten im Rathaus:
 - neue Fußbodenbeläge
 - neue Treppenbeläge
 - Elektroinstallation unter Putz
 - Gasheizung
 - Verlegung des Frühstücksraumes in das 2. Obergeschoß
 - Herausnehmen der Trennwände
 - malermäßige Instandsetzung
- ▲ Beschluß zum Abriß des Hinterhauses vom Alten Rathaus, Silberstraße 27
- ▲ Zustimmung zur Wohnungsbebauung des Grundstückes Schieck an der Elterleiner Straße
- ▲ Befürwortung des Bauantrages der Mineralölhandlung Schmidt bezüglich des Baues der Lkw- und Pkw-Betankung sowie Waschanlage
- ▲ Zustimmung zum Einbau von Rolläden an den Fenstern der Wohnung Küfner, Krankenhausstraße 9
- ▲ Erschließungsplanung für das Flurstück Nr. 37/4 der Gemarkung Oberscheibe; Beauftragung des Bauamtes zur Ermittlung der Flächengrößen und Grundstücksparzellierungen
- ▲ Gestaltung des Sommerlagerplatzes in folgenden Teilobjekten:
 - Zufahrtsstraße mit Parkplätzen
 - Flächenentwässerung des Sommerlagerplatzes
 - Tanzfläche
 - Wegegestaltung

Nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses am 21.09.1994

- ▲ Auftragsvergabe Heizungsinstallation in den Räumen der

zukünftigen Bibliothek, Rudolf-Breitscheid-Straße 22, an die Firma Schindler, Annaberg

- ▲ Aufhebung der Ausschreibung Sanitärinstallation für das Objekt Rudolf-Breitscheid-Straße 22 aufgrund der Überschreitung der Ausführungsfristen. Es wird erneut beschränkt ausgeschrieben.
- ▲ Auftragsvergabe Bodenbelag zur Sanierung der Apotheke an die Firma Seltmann, Markersbach
- ▲ Aufhebung der Ausschreibung Malerarbeiten zur Sanierung der Adler-Apotheke aufgrund der Überschreitung der Ausführungsfrist. Es wird erneut beschränkt ausgeschrieben.
- ▲ Auftragsvergabe Zimmererarbeiten zur Sanierung der Adler-Apotheke an die Firma Schneider, Zwönitz
- ▲ Auftragsvergabe Stuckdecke zur Sanierung der Apotheke an die Firma Sachsenstuck GmbH, Chemnitz
- ▲ Zustimmung zur Umnutzung des Kälberstalles als städtischen Bauhof

Öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.09.1994

- ▲ Anerkennung der Privatfahrzeuge des Bürgermeisters Andersky, der Bauamtsleiterin Langmasius und Hauptamtsleiterin Tuchscheerer als Dienstfahrzeuge

Nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.09.1994

- ▲ Zustimmung Mietminderung aufgrund baulicher Mängel im kommunalen Gebäude Silberstraße 27

Öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1994

- ▲ Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung / Haushaltsplan der Stadt Scheibenberg für das Haushaltsjahr 1995

Nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26.10.1994

- ▲ Beauftragung der Verwaltung zur Angebotseinholung für den Ankauf mündelsicherer fest verzinsten Wertpapiere zur Bildung einer Sonderrücklage

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 74 i. V. m. § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, beschloß der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 19.09.1994 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung:

Nachtragshaushaltssatzung/
Nachtragshaushaltsplan der Stadt Scheibenberg
für das Haushaltsjahr 1994.

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit

vom 05.12.1994 bis einschließlich 13.12.1994

an den Amtstafeln im

Rathaus innen
Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus
Bergstraße, 2x
August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot
Silberstraße, Bushaltestelle
Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas
Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe
„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe
Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe
Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 12/94 der Stadt Scheibenberg, die des weiteren den vollen Wortlaut der Satzung wiedergibt.

Der Haushaltsplan liegt während der Zeit von

14.12.1994 bis einschließlich 22.12.1994

während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, zur Einsichtnahme aus.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andersky
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Scheibenberg (Landkreis Annaberg)

für das Haushaltsjahr 1994

Aufgrund von § 74 i. V. m. § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 erläßt die Stadt Scheibenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.415.200,00 DM
(um + 690.800,00 DM)

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.975.020,00 DM
(um + 380.700,00 DM)

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt. (um +/- 0,00 DM)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.058.150,00 DM

(um +/- 0,00 DM)

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan wird gemäß § 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen auf

800.000,00 DM

festgesetzt. (um +/- 0,00 DM)

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheibenberg, den 05.12.1994

gez. Andersky
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 9 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 30.07.1991 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 17.10.1994 folgende

Polizeiverordnung

der Stadt Scheibenberg
beschlossen.

Diese Polizeiverordnung wird öffentlich in der Zeit vom 05.12.1994 bis einschließlich 13.12.1994 an den Bekanntmachungstafeln

Rathaus innen

Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus

Bergstraße 2x

August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot

Silberstraße, Bushaltestelle

Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas

Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe

„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe

Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe

Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren im vollen Wortlaut zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Des weiteren wird die Polizeiverordnung im vollen Wortlaut in der Amtsblattausgabe im Dezember 1994 der Stadt Scheibenberg abgedruckt.

gez. Andersky
Bürgermeister

Beschlußvorlage Nr. 112/94 3. Fassung

Aufgrund des § 9 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 30.07.1991 (SächsGVBl. S. 291) erläßt der Stadtrat der Scheibenberg (§ 14 SächsPolG) mit Beschluß vom 17.10.1994 die

Polizeiverordnung

der Stadt Scheibenberg

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz gegen Lärm, zum Schutz der öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze sowie Grün- und Erholungsanlagen, zur Ungezieferbekämpfung, zur Festsetzung einer Sperrzeit und über das Anbringen von Hausnummern.

I. Allgemeine Regelung

§ 1

Ziel

(1) Ziel dieser Verordnung ist, Menschen, Tiere, Pflanzen, den

Boden, das Wasser, als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Bundesrechtlicher Bestimmung folgend, wonach der Eigentümer eines Grundstückes das darauf befindliche Gebäude mit der von der Stadtverwaltung festgelegten Nummer zu versehen hat, ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Bebauungsbereichen auch die Art und Gestaltung zu bestimmen.

(3) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Geh- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. In Ermangelung solcher Befestigung oder Abgrenzung gelten die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus als Gehwege.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Unter Haus- und Gartenarbeit sind Arbeiten zu verstehen, die in einem Haushalt oder Garten anfallen.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das untersagt, öffentliche Straßen und Gehwege mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist,

die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee;

d) Geäst, Unrat sowie andere Gegenstände neben Bächen und offenen Gewässern abzulagern;

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen, zu schütten oder einzuleiten.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnlich verschmutzte Grundstücke verlassen.

(4) Das geltende Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Unerlaubtes Ablagern von Leergut, Baumaterial und ähnlichem auf öffentlichen Straßen

(1) Leergut darf auf öffentlichen Straßen nur in Vorbereitung des unmittelbar bevorstehenden Abtransportes, jedoch nicht an Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen, abgelagert werden. Außerdem darf das Leergut weder den Verkehrsfluß noch die Fußgänger beeinträchtigen oder gefährden.

(2) Die Lagerung von festen Brennstoffen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist nur zum Zwecke des Abladens und Einbringens in die Vorratshaltung gestattet. Die Brennstoffe sind noch am selben Tag des Abladens von der öffentlichen Fläche zu beräumen. Anderenfalls bedarf es einer Ausnahme genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 5

Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im unbedingt notwendigen Umfang befristet bis 31.12.1995 gestattet. Eine weitergehende Fristenverlängerung ist dem Stadtrat vorbehalten. Aufgrund der Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen dürfen weder der Verkehrsfluß noch die Fußgänger beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(2) Das Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt.

§ 6

Unerlaubte Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß der jeweils geltenden Abfallsatzung des Landkreises Annaberg durch die vom Landratsamt Annaberg beauftragten Unternehmen. Gartenabfälle sind zu kompostieren oder über die satzungsgemäße Abfallentsorgung zu verwerten.

(2) Für das Abbrennen von offenen Feuern gilt Landesrecht. Grundsätzlich ist das Abbrennen von offenen Feuern untersagt. Eine Ausnahme besteht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern, wie Osterfeuer, Hexenfeuer und Johannisfeuer. Diese müssen zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung angezeigt werden und bedürfen der Genehmigung.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben Bahndämmen und ähnlichem ist grundsätzlich verboten.

§ 7

Autowracks

(1) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen abgestellt werden. Das Abfallgesetz, insbesondere § 5, bleibt unberührt.

§ 8

Einleiten von Schadstoffen in das Erdreich, das Grundwasser, Abwasser und in öffentliche Gewässer

(1) Das Versickern oder Einleiten von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere Öle, Kraftstoffe, Farben, Lacke, Lösungsmittel, unverbrauchte Holzschutz-, Tierschutz-, Pflanzenschutzmittel und ähnlichem, in das Erdreich, Grundwasser, Abwasser und in öffentliche Gewässer ist verboten.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen und Gewässer

Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter aufzustellen. Die Marktordnung der Stadt bleibt unberührt.

§ 11

Benutzung der öffentlichen Abfallbehältnisse

(1) In die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Recyclingbehälter ist außer an Sonn- und Feiertagen montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet.

(3) Die Standorte der Recyclingbehälter dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

§ 12

Benutzen öffentlicher Straßen, Gehwege und Plätze

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze ist entsprechend deren Widmung jedermann gestattet.

(2) Sondernutzungen einschließlich des Feilbietens von Waren aus Verkaufsständen und -wagen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sind genehmigungspflichtig.

(3) Müllbehälter dürfen zum Zwecke der Leerung erst ab 18.00 Uhr am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

§ 13

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder an den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln, Litfaßsäulen und ähnlichem) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen aus einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 14

Tierhaltung und die damit verbundenen Verpflichtungen

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet und belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und

Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. Hundeführers frei laufen gelassen werden.

(4) Der Halter oder Führer von Haustieren allgemein, von Hunden im speziellen, hat dafür zu sorgen, daß diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.

(5) Der Halter von Haustieren hat bei deren Verendung die Entsorgungspflicht. Der öffentliche Kadaverkasten steht zur Verfügung. Seine Benutzung ist bei der Stadtverwaltung anzumelden. Seine Benutzung geschieht entsprechend der geltenden Satzung.

(6) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Ortpolizeibehörde anzeigepflichtig.

(7) Bestehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(8) Bienenbestände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich des Ortes nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15

Tierfütterungsverbot

Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Das Bekanntwerden sollte dem Tierschutzverein oder der Stadtverwaltung angezeigt werden.

§ 16

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu zelten bzw. Wohnmobile und Campinganhänger abzustellen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten dort aufzuhalten, Wegsperrungen und Einfriedungen zu beseitigen oder zu überqueren;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und Sportanlagen zu spielen oder sportliche Übungen durchzuführen, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden;

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagen zu verändern oder zu beschädigen;
6. Pflanzen, Teile von Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulegen;
7. Haus- und Nutztiere frei umherlaufen zu lassen sowie Kinderspielplätze, Liegewiesen und Wäscheplätze mit diesen zu betreten;
8. Bäume, Anlagen zur Erholung, Schilder, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, beschmutzen, beschädigen oder zu entfernen;
9. Geh- und Parkwege, außer mit Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (Kinderfahrräder, Roller, Dreiräder und ähnlichem), soweit dadurch Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden, zu befahren und zu reparieren;
10. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur zu ihrer Zweckbestimmung von Kindern genutzt werden.

§ 17

Gefährdung durch Bäume und Sträucher

(1) Besitzberechtigte (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Mieter und Pächter) von Grundstücken sind dafür verantwortlich, daß überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen die Verkehrssicherheit auf örtlichen Straßen nicht beeinträchtigen.

(2) Sträucher und Bäume sind so zu beschneiden, daß auch bei extremen Witterungserscheinungen Freileistungen der Energieversorgung und der Deutschen Bundespost nicht beschädigt werden.

(3) Das Fällen von Bäumen, außer Obstgehölzen, bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. Eine Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

III. Schutz gegen Lärm- und Geruchsbelästigungen

§ 18

Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe ist im allgemeinen auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. Alle Handlungen während dieser Zeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind jeweils von 19.00 Uhr bis zu Beginn dieser Nachtruhe sowie im Gemarkungsgebiet Scheibenberg samstags von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Von einer Mittagsruhezeit wird im Gemarkungsgebiet Oberscheibe abgesehen. In dieser Zeit sind alle Lärm verursachende Arbeiten, wie Arbeiten mit Kreis- und Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorrasenmähern und ähnlichem, und sonstige den Ruhezeiten unangepaßte Lautäußerungen zu unterlassen.

(3) Die Bestimmungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 19

Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen und elektroakustischen Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder genutzt werden.

(2) Der Abs. gilt nicht bei:

a) anzeige- oder genehmigungspflichtigen Umständen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;

b) für amtliche Durchsagen.

§ 20

Lärm aus Gaststätten und Vergnügungsstätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohnhäusern darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 18 an die Bestimmungen zur Nachtruhe gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

§ 21

Lärm vor besonderen Einrichtungen

(1) Vor Altersheimen, Krankenhäusern, Schulen während des Unterrichts, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor und auf Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.

(2) Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

§ 22

Lärm auf Spiel- und Sportplätzen

(1) Spielplätze und im Freien befindliche Sportanlagen dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21.00 Uhr, genutzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 dieser Verordnung bleiben davon unberührt.

§ 23

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird.

§ 24

Lärm durch Garten- und Hausarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Dritter zu stören, dürfen während der Sommerzeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr und während der Winterzeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 6 der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in letzter Änderung vom 23.07.1987 dürfen insbesondere Arbeiten mit motorbetriebenen Rasenmähern an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Ausnahmen bestehen nur für Mäher, die mit einem Schall-Leistungspegel von weniger als 88 dB (A), bezogen auf ein Pikowatt gekennzeichnet sind, oder vor dem 01.08.1987 zugelassen wurden und mit einem Immissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind. Für diese Geräte wird die Möglichkeit des Betriebes auch von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Werktagen eingeräumt. Beim Betrieb aller anderen Geräte ist in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr bei der Schallimmissionsbestimmung ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB (A) aufzuschlagen. Für Kreissägen, Betonmischmaschinen u. a. sind außerdem die Bestimmungen der 15. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Baumaschinenlärm-Verordnung) einzuhalten.

(3) Vom Verbot der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse,
- b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
- c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

(4) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 25

Belästigungen durch Ausdunstungen und ähnlichem

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Tiere sind so zu halten, daß Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

IV. Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer

§ 26

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Ratten- oder anderen Ungezieferbefall (in gefährlichen Massen) feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Bekämpfung nach dieser Polizeiverordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis ein eindeutiger Erfolg eingetreten ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Ungezieferbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 27

Schutzvorkehrungen

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Vorwarnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 26 dieser Verordnung Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

(4) Nach Beendigung einer Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln zu verschließen und alle Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall unmöglich machen bzw. auf das äußerste erschweren.

§ 28

Duldungspflichten

Wer zur Ratten- und sonstigen Ungezieferbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizei zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen das Betreten der Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu geben. Bei einer nach § 29 dieser Verordnung allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahme hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 29

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Ratten- und

Ungezieferbekämpfung durch die nach § 26 dieser Verordnung Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben nach § 26 dieser Verordnung die Verpflichteten zu tragen.

§ 30

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

V. Festsetzen einer ortsüblichen Sperrzeit

§ 31

Ausnahmen von der Sperrzeit sind bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und können bei Genehmigung jederzeit an Auflagen gebunden sein.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 32

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlußbestimmungen

§ 33

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(2) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadtverwaltung, wenn der Antragsteller unverzügliche Reinigung besorgt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen dieser Verordnung ruhestörende Arbeiten durchführt,

b) entgegen dieser Verordnung Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen in ruhestörender Weise betreibt,

c) entgegen dieser Verordnung Haustiere so hält, daß andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,

d) entgegen dieser Verordnung eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt.

(3) Ordnungswidrigkeiten, die durch Spezialgesetze geregelt werden, müssen dementsprechend geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Verordnung über die Lärmbekämpfung der Bergstadt Scheibenberg vom 18.09.1991 und die Ortssatzung der Gemeinde Oberscheibe vom 02.12.1987 außer Kraft.

Scheibenberg, den 04.11.1994

gez. Andersky
Bürgermeister

• Familienzentrum Crottendorf •

Donnerstag, den 1. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Kreativvormittag mit Kinderbetreuung:
Wir laden zu verschiedenen Weihnachtsbasteleien ein.
- 14.00 Uhr Treffpunkt Singe- und Gitarregruppe
- 15.00 Uhr Bastelnachmittag für Kinder
- 16.00 Uhr Treffpunkt Theatergruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Seniorensport

Freitag, den 2. Dezember 1994

- 18.00 Uhr Selbstbehauptungskurs für Frauen und Mädchen

Samstag, den 3. Dezember 1994

- 15.00 Uhr Weihnachtsfeier für mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder - Weihnachtsfeier

Montag, den 5. Dezember 1994

- 14.00 Uhr Wir laden ein zur Weihnachtsbäckerei!
- 16.00 Uhr Treffpunkt Flötengruppe
- 16.30 Uhr Bandprobe
- 17.30 Uhr Aerobic für junge Mädchen
- 19.30 Uhr individueller Nähkurs für Frauen
- 19.30 Uhr Treffpunkt Eltern

Dienstag, den 6. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe
- 15.00 Uhr Senioren-Weihnachtsfeier (Bitte ab 14.30 Uhr zum Abholen bereithalten!)
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder

Mittwoch, den 7. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Treffpunkt Nesthäkchen
- 14.00 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube
- 15.00 Uhr Bandprobe
- 16.00 Uhr Rhythmische Gymnastik für Kinder
- 19.30 Uhr Vorstandswahl mit anschließender Weihnachtsfeier für alle Mitglieder des Vereins

Donnerstag, den 8. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Kreativvormittag mit Kinderbetreuung
„Weihnachtsbastelei“
- 14.00 Uhr Treffpunkt Singe- und Gitarregruppe
- 15.00 Uhr Seidenmalerei und Weihnachtsfeier für Kinder
- 16.00 Uhr Treffpunkt Theatergruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Seniorensport
- 17.00 Uhr Treffpunkt Jugend „kreativ“

Freitag, den 9. Dezember 1994

- 18.00 Uhr Selbstbehauptungskurs für Frauen und Mädchen

Montag, den 12. Dezember 1994

- Unsere Einrichtung hat heute geschlossen!
- 14.00 Uhr Senioren-Weihnachtsfeier im „Deutschen Haus“

Dienstag, den 13. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe:
Weihnachtsfeier
- 14.00 Uhr Weihnachtsfeier für Aussiedler

19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder

Mittwoch, den 14. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Treffpunkt Nesthäkchen: Wir fahren ins Theater nach Annaberg zu „Aladin und die Wunderlampe“, und danach kommt der Weihnachtsmann
- 14.00 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube
- 15.00 Uhr Kleine Weihnachtsfeier, zu der wir alle Frauen recht herzlich einladen!
- 16.00 Uhr Rhythmische Gymnastik für Kinder
- 19.00 Uhr Rhythmische Gymnastik für Frauen

Donnerstag, den 15. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Vorweihnachtlicher Frühstückstreff für Frauen
- 15.00 Uhr Treffpunkt Gitarren-, Singe- und Flötengruppe
- 16.00 Uhr Programm der Gitarren-, Singe- und Flötengruppe (Dazu laden wir recht herzlich alle Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandte und Freunde unserer Gitarren-, Singe- und Flötenkinder ein!)
- 17.00 Uhr Treffpunkt Jugend: „Last minute“ – Selbstgestalten von Weihnachtsgeschenken

Freitag, den 16. Dezember 1994

- 18.00 Uhr Selbstbehauptungskurs für Frauen und Mädchen
- 19.00 Uhr Treffpunkt Ornithologen und Vogelzüchter – Weihnachtsfeier
- 19.00 Uhr Treffpunkt Jugend - Weihnachtsfeier

Montag, den 19. Dezember 1994

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mitarbeiter

In der Zeit vom 21.12.1994 bis 02.01.1995 bleibt unsere Einrichtung geschlossen!

Hallo Kinder!

Ab Januar 1995 findet im Familienzentrum Crottendorf wieder ein Klöppelzirkel für Kinder (Anfänger und Fortgeschrittene) statt. Er wird von den Klöpplerinnen des Erzgebirgsvereins geleitet. Wer Lust zum Mitmachen hat, meldet sich bitte recht bald im Familienzentrum!

Bekanntmachung zur Allgemeinen Viehzählung

Am 3. Dezember 1994 findet eine Allgemeine Viehzählung statt, die sich auf die Erfassung des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Schweine- und Geflügelbestandes erstreckt.

Die Ergebnisse der Viehzählung sind eine wesentliche Grundlage für agrarpolitische und marktwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Fleisch- und Futtermittelversorgung und dienen damit Erzeugern und Verbrauchern gleichermaßen. Es liegt daher im Interesse der Viehhalter, vollständige Angaben zu machen.

Rechtsgrundlagen

Die allgemeine Erhebung des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Schweine- und Geflügelbestandes stützt sich auf das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheimgehalten. Nach § 16 Abs. 4 BStatG in Verbindung mit § 98 AgrStatG dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung (nicht für die Regelung von Einzelfällen) Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn diese nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist eine Weiterleitung der Einzelangaben zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben an Hochschulen und sonstige, mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschungen betraute Einrichtungen, zulässig, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 BStatG sind.

Eine Übermittlung zu anderen Zwecken – insbesondere steuerlichen – ist ausgeschlossen.

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe sowie alle anderen Viehhalter oder die mit der Viehhaltung befaßten Personen mit Beständen an Pferden, Rinder, Schafen, Schweinen und Geflügel. Die Viehbestände werden bei den nicht persönlich angeschriebenen Berichtspflichtigen durch Zähler der Gemeinde erfaßt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einer Geldbuße zu rechnen. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Kreisverkehrswacht
Annaberg e. V.



informiert zu

Kinder-Rückhalte-Systemen

Wußten Sie schon, daß seit dem 1. April 1993 eine generelle Sicherungspflicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr im Pkw auf allen Plätzen gilt?

Für die Altersgruppe bis 9 Monate stellen wir Ihnen leihweise einen

**Baby-Kindersitz
- Römer Baby-Safe -**

zur Verfügung.

Die Ausleihgebühr für einen Monat beträgt 5,00 DM.
Nutzen Sie diese Gelegenheit für Ihr Kind bzw. für Ihr Gastkind.

Den Zeitraum für eine Ausleihe des der ECE-Norm entsprechenden Kindersitzes können Sie unter der Telefon-Nummer: **(0 37 33) 2 50 92** vereinbaren

Mit dieser Maßnahme wollen wir die Sicherheit der im Pkw mitfahrenden Kinder fördern. 96 % der Mütter und Väter schützen sich bei jeder Fahrt mit dem Sicherheitsgurt, gewähren Sie Ihren Kindern diesen Schutz zu 100 %!

Ihre Kreisverkehrswacht
Annaberg e. V.

*Ein Dankeschön für die gute Zusammen-
arbeit allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.*

*Eine besinnliche Advents- und
Weihnachtszeit und ein gesegnetes 1995*



*wünschen meine
Mitarbeiter und die
Familie
Uwe Groschopp.*

ELEKTRO - GROSCHOPP



- Telefonanlagen
- Nachtspeicherheizung
- Installation
- Geräte
- Beleuchtungsanlagen

Fachbetrieb
der Elektroinnung

**Hauptstraße 24c
09481 Oberscheibe**

Telefon (03 73 49) 84 95

**Ab sofort Beratung und Installation ISDN-
tauglicher Telefonanlagen!**



Fa. Heidler & Fohle

Dorfstraße 35
09481 Scheibenberg
Ortsteil Oberscheibe
Telefon (03 73 49) 84 37
Telefax (03 73 49) 84 37

Werbung · Design · Satz

GRAFIK + DRUCK

Von der gemeinsamen Diskussion und Analyse, über die Erarbeitung von Konzepten bis zum fertigen Produkt bieten wir unsere Dienstleistungen an.

Im einzelnen heißt das:

- Entwurf des grafischen Erscheinungsbildes (u. a. Logo, Farbkonzept, Geschäftsausstattung ...),
- Erstellung von Katalog, Prospekt, Broschüre, Buch,
- Ideen zu Plakat, Kalender, Postkarte,
- Gestaltung von Schmuckblatt, Urkunde, Speisekarte, Formular, ...

Rufen Sie uns an, wir kommen auch bei Ihnen vorbei.

*Wir wünschen
allen eine
schöne und
besinnliche
Weihnachtszeit
sowie für das
Jahr 1995
viel Erfolg und
Zufriedenheit.*

Fa. Heidler & Fohle



*Wir übermitteln
hiermit allen unseren
Kunden, Bekannten und
Verwandten die besten
Weihnachtsgrüße und
wünschen für das
kommende Jahr
alles Gute.*

**Fleischerei Bachmann,
Oberscheibe**

„Ich glaube, es ist immer noch etwas

Besonderes, wenn Weihnachten vor der Tür steht. Trotz aller Hektische Zeit geblieben.

doch auch einmal
Als Ihr Allianz-
ich Ihnen auf die-
frohes Fest wün-



schon. Gönnen Sie sich ein wenig Ruhe. Fachmann möchte sem Wege einschauen.“

*„Ich wünsche
Ihnen
schöne und
besinnliche
Weihnachts-
feiertage.“*



Christian Schäffter

Hauptvertretung der
Allianz Versicherungs-AG

Markt 22
09481 Elterlein
Tel.: (03 73 49) 73 20

Schwarzbacher Weg 8
09481 Scheibenberg
Tel.: (03 73 49) 84 06

hoffentlich **Allianz**  versichert

*Ich danke meiner werten
Kundschaft für das Vertrauen und
wünsche allen Oberscheibern und
Scheibenbergern eine frohe, besinnli-
che gesegnete Advents- und
Weihnachtszeit.*

*Für 1995 wünsche ich Ihnen beste
Gesundheit.*

*Ich würde mich freuen, Sie in meinem
Büro beraten zu können.*

Dienstag + Freitag 9.00 - 18.00 Uhr

Deutsche Versicherungs-AG **Allianz** 

Vertretung: Petra Hunger
Dorfstraße 27
09481 Oberscheibe
Telefon: (03 73 49) 82 19



fachbetrieb
der Innung
Mitglied im Fachverband



Wir
beraten
und
montieren,
bieten
Gewähr-
leistung
und
Service.

*Wir danken unserer Kundschaft für das uns entgegen-
gebrachte Vertrauen und wünschen allen
ein friedvolles Weihnachtsfest und viel Gesundheit
und Wohlergehen im neuen Jahr.*

Andreas Köthe

Meisterbetrieb für

- Sanitär- und
- Heizungsinstallation
- Dachklempner-
arbeiten



Der Bergwirt lädt ein ...



Sonntag, 18.12.1994 **Adventsnachmittag** mit den
Original Rascher vom Knochen
(Eintritt frei)

Sonntag, 25.12.1994 **Weihnachtstanz** mit
Charlys-Disco ab 20.00 Uhr
Vorbereitung erwünscht!
(Eintritt frei)

Samstag, 31.12.1994 **Silvesterveranstaltung**
Einlaß ab 18.00 Uhr

Bitte in der Zeit vom 15.12. bis
29.12.1994 die bestellten
Eintrittskarten abholen!

Vorankündigung

Samstag, 07.01.1995, **Sauerkrautfest**

*Wir wünschen allen Bürgern und Gästen ein frohes,
gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches 1995.*



Jochen Baumann und Belegschaft

*Allen unseren Kunden,
Freunden und Bekann-
ten möchten wir auf
diesem Wege ein geseg-
netes Weihnachtsfest
und ein glückliches und
friedvolles 1995
wünschen.*

**Glaserei und Fensterbau
Günter Endt**

Malzhausgasse 1
09481 Scheibenberg

Erzgebirgsbier

Fiedler

PRIVATBRAUEREI SEIT 1813



*Wir wünschen
unseren Kunden, Freunden
und Bekannten ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
gutes neues Jahr.*

*Privatbrauerei Fiedler
Oberscheibe*

Unserer werten Kundschaft
wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest und
ein gesundes
neues Jahr.

Friseurgeschäft
Kerstin Heimpold sowie
Mitarbeiterin Petra Wagner

Beachten Sie bitte:
ab 1. 12. 1994 neue Telefonnummer 84 94



Meiner werten Kundschaft ein frohes
und gesegnetes Weihnachtsfest so-
wie ein glückliches neues Jahr.

ELEKTRO

seit 1969

Gerber



Ein herzliches Dankeschön für Ihr
entgegengebrachtes Vertrauen.

*Wir wünschen unseren Kunden und
unseren Geschäftspartnern ein frohes
Weihnachten sowie Gesundheit und
Erfolg im neuen Jahr und bedanken
uns gleichzeitig für das bisher entge-
gengebrachte Vertrauen.*

Ihre Malerfachbetriebe

Kowalski

Ihr Malermeister

und

Lanzenberger

**Achtung Rufnummernänderung
ab 30.11.1994**

Tel. 84 96

**Malermeister Erhard Kowalski
Eigenheimstraße 55
09481 Scheibenberg**

*Ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr wünschen wir
all unseren Freunden, Kunden und Bekannten.*



Das Silberstübel
Gernot Gruß

*Zum Weihnachtsfest frohe und besinnliche
Stunden – zur Jahreswende Dank für Ihr
erwiesenes Vertrauen – für das neue Jahr
Glück, Gesundheit und Erfolg.*



Ihr Reformhaus Carmen Wiedemann

*Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir
unseren Dank für das bisher entgegen-
gebrachte Vertrauen und wünschen
unserer werten Kundschaft ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und für das kommende
Jahr Gesundheit,
Glück und Erfolg.*



Firma Roland Schmidt

**Festbrennstoffe, Heizöl, Diesel,
Fuhrleistungen, Schmierstoffe**

Parksiedlung 13, 09481 Scheibenberg,
Tel. (03 73 49) 84 26 oder 81 53

Weihnachtliches Scheibenberg

Erinnerung an vergangene Weihnachten

Die älteren Bürger unserer Bergstadt erinnern sich gerne jener Zeit, als der Rundfunksender Leipzig von 1932 bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges jeweils zum 1. Advent aus dem Saal des „Feldschlösschens“ die erzgebirgischen Adventsfeiern übertrug und damit Scheibenberg über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt machte.

Viele bekannte Mitwirkende von damals sangen Lieder aus unserer Heimat, musizierten und erzählten wunderbare Geschichten. Dazu gehörten Anton Günther, unser bekanntester Sänger aus dem Erzgebirge, der Max Wenzel mit seinen lustigen Geschichten, der Albert Schädlich aus Lauter, der Stephan Dietrich aus Eibenstock, der Saafnlob gerufen wurde.

Aber auch die Rothe-Mäd, die Zschorlauer Nachtigallen, die mit ihrem Gesang unsere Heimat würdigten. Kurt-Herbert Richter spielte eigene Kompositionen auf seiner Zither. Aus unserer Heimatstadt wirkten unter der Leitung des Lehrers Rudolf Meyer die Mädchen Leni Funk, Ursula Sterzel und Else Schubert als Klöpplerinnen mit. Es gäbe noch viele Mitwirkende zu nennen, doch einen Jungen, der damals 10 Jahre alt war, möchte ich nicht vergessen und Euch, liebe älteren Bürger in Scheibenberg, in Erinnerung rufen, unseren leider aus dem 2. Weltkrieg nicht zurückgekehrten Horst Springer. Heute noch hören wir ihn, wie er lebhaft und lustig, präzise im Dialekt unserer Bergwelt dieses folgende Gedicht von Max Wenzel vortrug. *Erinnert Ihr Euch, liebe Scheibenger?*

Wann is Weihnacht im Gebirg?

Wenn dr Schneesturm durch de Falder
wie dr wilde Gacher braust,
dar un gener in de Walder
siech en rachten Christbaam maust,

wenn dr Lehrer miet de Kinner
singt dos Lied vom Tannebaam
un de Kinnder off de Zschinnr
gich um kumme net eham,

wenn dr Vater un de Mutter
überraachne mol ihr Gald
un zen Backen nár de Butter
un noch su e mannichs fahlt.

Wenn de Wehrachkarzle
duften un dr Bargmaa werd geleimt,
wenn se alle missen schuften,
weil de Eck werd eigereimt,

wenn de Mutter miet ne Hoder
fix durch alle Stöbm noch läft
un de Kinner un dr Vater
ball in Wasserdrosch drsäft,

wenn de Kinner ohmd halb neine
pinktlich warn za Bett gebracht,
wenn dr Ruprich tut erscheine
un dr Kuhos ward geschlacht,

wenn de Peremett tut laafn,
wenn Musikprob in dr Kirch,
un mor tut en Haufn kaafn,
dann is Weihnacht im Gebirg.

Karl Heidrich

Heinz Schrödel
1983

Mei alte Haamitstadt

Nu hot dr Winner wieder
mit seiner ganzn Pracht
aus meiner Stadt, dar altn,
e Märchen fei gemacht.



Vorschneit sei Haus un Gartn,
vorschneit dr grüne Wald,
un huch vom Turm, dan altn,
weithie is Glöckl schallt.

Die altn enge Gassn
von meiner Haamitstadt
lieg'n wie vortraamt, vorlassn –
vom Märchenbuch e Platt.

Die grußn, starkn Lindn
am Marktplatz, wunnervoll,
die rauschn, ach, su haamlich
von Anne-dozemol.

Rings lechtn viele Lichter
aus jedn Fanster fei,
un jedes mahnt, jeds Lichtl,
is ward ball Weihnacht sei.

Wenn su de Flockn tanzn
ohmst vor menn Fanster fei,
wie schie ganz still ze traame
un wieder Kind ze sei.

Durch deine enge Gassn,
mei Stadt, waß noch wie heit,
bie iech su oft gegange
als Kind zur Weihnachtszeit.

Wu ball e jedes Fanster
war su in Muus gebett,
draa standn Bargleit, Engeln
un aah e Peremett.

Tu garn von domols traame,
wu iech noch war su gung,
iech brauch mich net ze schaame,
is nár Orinnerung.

Gieh hei aah garn mol wieder
durch meine alte Stadt,
wenn Flockn falln dornieder,
dos macht mir immer Fraad.

Dir, meiner Stadt am Barg draa,
mit Gassn tief vorschneit,
dir wünsch iech jeds Gahr wieder
e schiene Weihnachtszeit.

Wenn über Wald un Falder
dr Wind de Flockn trebbt,
so wünsch iech mir von Harzn.
doß immer Friedn blebbt.



Aarzgebirg im Rundfunk

(Ein kleiner Beitrag zur Übertragung der Adventsfeier am
3. Dezember 1932 aus dem Feldschlößchen in Scheibenberg.)

In manning Harz, öb gruß, öb klaa,
sitzt de Hamit fest wie a Edelstaa –
un die Hamit im Harzn, die bringts zestand,
ob in dr Fremd oder wu im liem Vaterland,
dös dr Mensch sich fraat oft wie a Kind,
wenn r a Stückl vun sen Aarzgebirg find.

Dös iech manning is Wort vun Maul wagnahm,
dar gleich wie iech is net drham,
un dar in dr Fremd vor kurzer Zeit
wie iech erlabt a grüße Freid.

Schatz-Rooten

Do stand im Programm von den Radio:
„Am Sonnohmd is wos aus Scheimbarg drah“.

Se schriem: A Adventsfeier tätn se machen,
un mir fing schu beim Lafen is Harz a ze lachen.

Noch umdraufnauf of setter Lust

kriecht iech a Kartl mit dr Post –

mei Vettr aus Scheimbarg, dar gob mir ze lasen,

iech sellt morg ohmd när net vergassen,

den Leipzcher Sendr mol ahzesteln,

se tätn ah vun sen Weihnachtsbarg drzehln.

Nu, iech wußts noch von friehr, wos iech mietgemacht,

„Advent bei uns, dös is a Pracht!“

Nu, wie iech fu horchit un lauschit adächtig,

do klungs an men Ohr, un iech vernahm wahrhaftig –

– mir gungs durch de Glieder, un's Harz gung mr auf,

als iech härt, wie 'r saht su haamlich „Glück auf!“

Un als dr Tholer Hans Tonl dös von de Starle gesunge,

do is in mir wos ahgeklunge.

Zwar härt mr in dr Walt manchs fromme Gedicht,

aber in dr Muttsproch scheints in an annern Licht.

Noch n, als se brachten is Heiligohmdlied,

do ging mir's ah wieder a wing ans Gemiet.

Drauf tat a klaa Maadl mit de Klippeln klappern,

un endlich fing aa dr Weihnachtsbarg ah ze rappn:

Mr härti dös Wark un de Glöckla schloong,

un wie de Bargmannle sausten mitn Woong –

un wu se von de Weihrauchkarzle gesprochen,

müßt iech mahne, iech hättse durchs Radio gerochen.

Naa, dar Fremde, dar dös net verstiecht,

worüms an immer nooch drham hie zieht,

dar sogt, sette Gebreich, die wärn altmodisch,

un redt sugar, mir wärn katholisch.

Mir sei's aber net, do giebts kaa Frog,

mir sei ahm a besunnerer Schloog.

Und's Feierohmdlied zum Schluß von Günther,

macht uns afällig wie de Kinner,

do is su a haamliche Wärm ze spürn,

als tät en dr liebe Gott salber ahrührn.

Alles in allem, dös Fast war gelunge,

uns hat wiedermohl de Hamit imschlunge.

Wenn mr ah die Leit net kennt,

dr Günthr Tonl is uns doch bekannt,

dös de Buchhölzr Maad aus Buchholz sei,

dös lecht wuhl jeden Menschen ei –

De Scheimbarger ham ihr Bestes gaam.

Un wenn iech's, su Gott will, mar drlaam,

nooch'n mach iech mo of Scheimbarg zu

un halt a Stündl im Faldschlößl Ruh.

Aaa bei men Vettrkehr iech miet ei,

denn dar war bei dar Geschicht miet drbei;

un iech will'ne a wing rupp un zupp,

dar kunnt wuhl net a mohl ze mir durchs Radio rufn??

Harald Menzel, Reinstedt am Harz (Krs. Quedlinburg)

Wenn im Arzgebirg de lange Winteröhmd sei, werd fei in de Hutzenstubn monnicherlaa Lust un puzig Zeich ausgeheckt, ieberhaupt von de gunge Leit. Esu warsch ah in Horn-Hardls Bauergut. Dort warn in dr Gesindestub allerhand gung Leit, dr Grußknacht, zwaa Hulzknacht, zwaa Ackerknacht, zwaa Kühgunge, de Grußmad, de Milchmamsell, zwaa Stolmad, zwaa Kälbermad, ene Schweinmad un ah noch e Laafmadel. Wenn do's Ohmdassen vrbei war, gings oft in dr Gesindestub biegehuch har, denn dar ane Hulzknacht konnt schie Ziehharmonie spieln un dr Grußknacht war gut gesalbt in Schnorken-Orzähln.

De letzten Tog hoot nu dr Horn-Hardl, dr Bauer, auffollend gemerkt, doß es drühm be sen Leitn ganz besunnersch huch har ging. Ar hoot do nischt drgegn, denn gunges Vulk muß doch ah sei Lust hoom, wenn's när sei Arbet gut gemacht hoot. Un do drieber gob's in Horn-Hardls Gut nie ene Klag, do ging alles gut Hand in Hand. Obr dos Gelach und Gequiek fiel ne auf. Mehrmals gucket ar vun sen bedachtigen Zeitungslasen wag un horchet. Ar war ganz allaa in sener Stub.

Ne annern Tag war ar emol ene Weile mit ne Grußknacht allaa zam in dr Schein, so brocht ar de Neigierd net mehr ieber sich un ar frug, wos se dä itze drühm in dr Gesindestub egal ohmds fer Lust hätten.

Dr Knacht wollt net racht drmit rausricken, obr dr Bauer red' ne gut zu, un do drzählet ar. Se täten itze jeden Ohmd – Schmatz-Rooten machen.

Dr Bauer war ganz baff. „Schatz-Rooten ...?“ frug ar, „wos is dä dos?“

„Ach“, sat dar Knacht unscheniert, „dos es e schienes Spiel, e schiener Spaß ...“

„Dos mußte mir sogn! – Sogs! Sogs!“ eiferte dr Hardl. Un seelnsruhig drzählet dar Knacht: „Do warn be en odr be enner, – war nu gerode dro is, – de Aagn zugebunn, de annern stelln sich dorchenanner, bes dar mit de zugebunne Aagn esu wie bei Blindskuh emand gehacht hoot. Dann gibt dar nu en Schmatz un dodrbei muß ar merken un rooten, war dos is, dan ar festhält un schmatzt. Wenn aner zwaamol verkährt gerooten hoot, muß ar en Fuffzcher Strof bezohn un dodrfür huln mr uns zuletzt enen Flosch Schnops aus dr Schenk un trinken dan zam aus. – Gestern hoom mr drei Floschen ausgenappelt, do is – do is schlacht gerootn worn.“

Dar Bauer war baff. Wirklich baff. Esuwos hoot ar ah in sen Labn noch net mitgemacht. Ar krieget Appetit, ar wischet schie mehrmols sei Gusch ob. Un zeletzt konnt ar sich net mehr beherrschen, do sat ar zen Knacht sachte: „Du, här emol, do tät ich ah gern emol mithalfen, – mir kimmts of ne ganz Flosch Schnaps net draufzam!“

Dar Knacht lachet un sat, do wär wetter nischt drbei, ar sell när hei ohmd emol mit nieber kumme.

Dr Bauer war obr noch ewing schichtern un vürsichtig. Ar sat: „Ich kumm schie, – obr – ihr müßt mr olle versprochen, doß ihr dodrvu – menner Fraa nischt ...!“

Do winket dr Grußknacht geschwind ob. „Aus dar brachst de dir nischt zu machen, – die hilft doch schie de ganze Woch bei uns drühm mit ...!“



Theodor Storm

Weihnachtsabend.

Die fremde Stadt durchschritt ich sorgenvoll,
der Kinder denkend, die ich ließ zu Haus.
Weihnachten wars, durch alle Gassen scholl
der Kinderjubil und des Markts Gebraus.
Und wie der Menschenstrom mich fortgespült,
drang mir ein heiser Stimmlein in das Ohr:
„Kauft, lieber Herr!“ Ein magres Händchen hielt
feilbietend mir ein ärmlich Spielzeug vor.

Ich schrak empor, und beim Laternenschein
sah ich ein bleiches Kinderangesicht;
Wes Alters und Geschlechts es mochte sein,
erkannt ich im Vorübertreiben nicht.

Nur von dem Treppenstein, darauf es saß,
noch immer hört ich, mühsam, wie es schien:
„Kauft, lieber Herr!“ den Ruf ohn Unterlaß;
doch hat wohl keiner ihm Gehör verliehn.

Und ich? Wars Ungeschick, war es die Scham,
am Weg zu handeln mit dem Bettelkind?
Eh meine Hand zu meiner Börse kam,
verscholl das Stimmlein hinter mir im Wind.

Doch als ich endlich war mit mir allein,
erfaßte mich die Angst im Herzen so,
als saß mein eigen Kind auf jedem Stein
und schrie nach Brot, indessen ich entfloh.





NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

*Liebe Einwohner von Oberscheibe,
liebe Scheibenberger, liebe Gäste!*

„Bald nun ist Weihnachtszeit ...“, so beginnt eines der bekanntesten Weihnachtslieder, und ich glaube, für uns beginnt auch die schönste Zeit jeden Jahres.

Man sollte sich doch in dieser Zeit etwas Ruhe gönnen, besinnlich werden, um diese Zeit etwas genießen zu können.

Wenn man zur Adventszeit abends in unserem kleinen Ort durch die verschneiten Gassen und Straßen spazieren geht, finde ich, ist es schon etwas Besonderes. Fast jedes Fenster in den Häusern ist liebevoll mit Schwibbbögen, Nußknackern, Räuchermännchen oder Weihnachtssternen geschmückt. In manchem Garten leuchtet sogar ein Weihnachtsbaum, und das entlang der B 101. Ich finde es toll, und gleichzeitig ist es eine schöne Werbung für unseren Ortsteil Oberscheibe. Diese Tradition sollte auch weiterhin durch unsere Bürger gepflegt und weitervererbt werden. Der alljährliche Weihnachtsmarkt und das Posaunenblasen vom Kirchturm sind zu einem festen Bestandteil der Amtszeit für unsere beiden Orte geworden. Natürlich sind die Posaunenbläser auch dieses Jahr wieder in Oberscheibe zu Gast und werden viele Zuhörer finden.

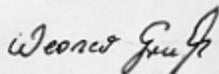
Die Einwohner von Oberscheibe möchten sich hiermit bei Herrn Gerd Hörnig und seinen Bläserfreunden recht herzlich, für ihr alljährliches Gastspiel bedanken.

Besonders in der Weihnachtszeit möchten wir an unsere Älteren und Kranken denken und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

All unseren Mitbürgern, die auch in diesem Jahr unserem Ortsteil Oberscheibe mit Rat und Tat zur Seite standen, im Namen des Ortschaftsrates ein herzliches Dankeschön.

Allen Bürgern von Oberscheibe und Scheibenberg sowie Gästen aus nah und fern wünsche ich eine gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit und ein friedliches, gesundes neues Jahr 1995.

Mögen all Ihre Wünsche in Erfüllung gehen, dies wünscht Ihnen

Ihr 

2. Ortsvorsteher
Werner Grub

Posaunenblasen



Samstag, den 17.12.1994,

17.00 Uhr auf dem Dorfplatz im Ortsteil Oberscheibe

Weihnachtsfeier

unserer Oberscheibener Rentner und Veteranen



Rentner-Weihnachtsfeier 1993

Foto: Gemeindeamt Oberscheibe

Der Ortschaftsrat lädt alle Rentner und Veteranen des Ortsteiles Oberscheibe zur diesjährigen Weihnachtsfeier am Freitag, dem 02.12.1994, 15.00 Uhr ins „Gemeindeamt“ (Kulturraum) ein.

Einladung

Der Jagdvorstand des Ortsteiles Oberscheibe lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oberscheibe recht herzlich zur

Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 02.12.1994, in das Erbgericht Oberscheibe ein. Die Uhrzeit wird den Mitgliedern durch den Jagdvorsteher bekanntgegeben.

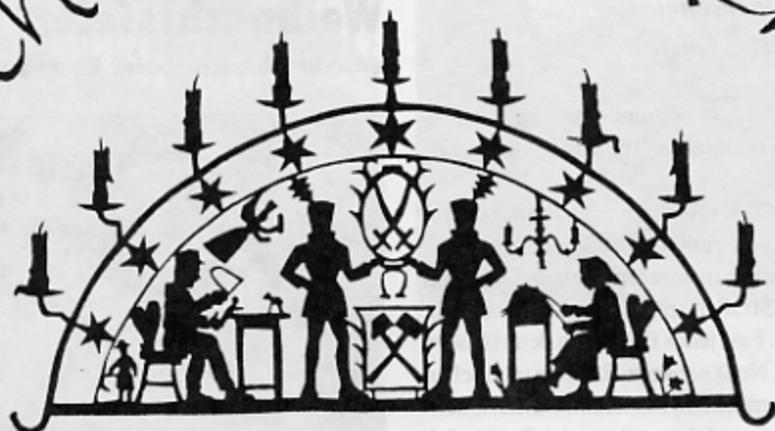
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Anfragen der Jagdgenossen
5. Schlußwort

anschließend: Gemeinsames Jagdessen

Ullmann
Jagdvorsteher

Weihnachtliches in Scheibenberg



Sonntag, 04.12.1994 2. Advent

17.00 Uhr Turmblasen

Samstag, 10.12.1994

15.00 Uhr Kino; Gesang, Musik und Laienspiel mit viel Humor dargeboten von Schülern der Mittelschule

Sonntag, 11.12.94 3. Advent

16.30 Uhr Advents- und Weihnachtskonzert in der
St. Johannis Kirche
anschl. Turmblasen

Samstag, 17.12.1994

17.00 Uhr Posaunenblasen auf dem Dorfplatz im Ortsteil
Oberscheibe

Sonntag, 18.12.1994 4. Advent

17.00 Uhr Turmblasen

